

die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(3) Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

1. **Gegenstand des Strafverfahrensrechts** (§ 1 Abs. 2) : Während das Strafrecht im Einklang mit Art. 99 der Verfassung vor allem bestimmt, welche Handlungen als Straftaten verfolgt werden, unter welchen Voraussetzungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt und welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden sind, regelt das Strafverfahrensrecht mit der Bestimmung der Voraussetzungen der Strafverfolgung und des zur Gewährleistung einer gerechten Anwendung des Strafrechts von den Organen der Strafrechtspflege zu beachtenden Verfahrens die Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts. Neben den Rechten und Pflichten der Organe der Strafrechtspflege gestaltet die StPO auch die Rechte und Pflichten der weiteren am Strafverfahren Beteiligten, insbesondere des Beschuldigten und des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers, des Kollektivvertreters, des Geschädigten sowie des Zeugen, des Sachverständigen, des Erziehungsberechtigten, des Dolmetschers und des Beistands. Darüber hinaus bestimmt sie die Pflicht der verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Organe zur Verwirklichung der im Strafverfahren verbindlich ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

Als Organe der Strafrechtspflege werden in der StPO die Gerichte, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bezeichnet. Damit erschöpfen sich die Aufgaben der Gerichte, des Staatsanwalts, der Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Zollverwaltung jedoch nicht. Die Aufgaben dieser Organe werden in der StPO nicht umfassend, sondern nur für das Strafverfahren geregelt.

2. **Aufgaben des Strafverfahrens** (§ 1 Abs. 1 und § 2) : Im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen die Prüfung, die Feststellung **und** die Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers. Der Verdacht einer Straftat ist Ausgangspunkt der strafprozessualen Maßnahmen von der Prüfung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur abschließenden gerichtlichen Entscheidung. Durch das